

## Informationen zur Zulassung zur BRP

**Spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zu Ihrer ersten Abschlussprüfung** müssen Sie über einen **gültigen Zulassungsentscheid** zur Berufsreifeprüfung von einer ExternistInnen-Prüfungskommission (externen Prüfungsschule) verfügen. Dabei werden die Voraussetzungen, die BRP ablegen zu dürfen, überprüft, eventuelle Anrechnungen durchgeführt und der Fachbereich genehmigt. Nach dem erfolgreichen Ablegen aller vier Teilprüfungen erhalten Sie von Ihrer ExternistInnenprüfungsschule Ihr Maturazeugnis ausgestellt.

Sie können sich eine Externistenprüfungsschule (öffentliche Schule, an der eine Externistenprüfungskommission eingerichtet ist) aussuchen. An dieser beantragen Sie die **Zulassung zur Berufsreifeprüfung** (inkl. Genehmigung Ihres Fachbereichs und eventueller Anrechnungen – dies ist Ihre Bestätigung, dass Sie berechtigt sind, die Berufsreifeprüfung abzulegen), legen mindestens eine der vier Teilprüfungen ab und erhalten nach Absolvierung aller vier Teilprüfungen dort Ihr Maturazeugnis. BRP-KandidatInnen können - unabhängig von ihrer Berufsausbildung und ihrem Berufsfeld - ihren Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung an allen Prüfungsschulen stellen. Beabsichtigen Sie allerdings die Fachbereichsprüfung als externe Prüfung an einer höheren Schule abzulegen, kommen nur mehr jene Prüfungsschulen in Frage, die den gewünschten Fachbereich auch Prüfen können. Eine Liste mit möglichen Externistenprüfungsschulen finden Sie auf der BRP Infocorner auf Moodle!

### Anrechnungen:

Sie haben bereits ein Sprachzertifikat auf hohem Niveau (mindestens B2) erworben? Haben eine Meister-, Werkmeister- oder Befähigungsprüfung absolviert oder eine Diplombildung im Gesundheitsbereich? Dann können Sie sich möglicherweise Ihr Zertifikat bzw. Ihre Ausbildung für eines der Fächer der Berufsreifeprüfung anrechnen lassen! Die komplette Rechtsvorschrift mit allen Bestimmungen finden Sie auf der BRP Infocorner auf Moodle. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Zulassung von der von Ihnen gewählten Externistenprüfungsschule.

Sollten Sie vor 2017 mit der BRP begonnen haben und eine Prüfung ohne vorhandene Zulassung absolviert haben, verfällt diese nicht, Sie können die Prüfung(en) im Rahmen der Zulassung anerkennen lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**BRP Infocorner** zu finden unter:

**moodle.bfi.wien**